

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00706 vom 7. November 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00706

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00706 du 7 novembre 2024

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00706 del 7 novembre 2024

Regeste

Verletzung von Berufsregeln | [Der als selbständiger Anwalt tätige Beschwerdeführer liess sich zum neuen Verwaltungsratspräsidenten zweier Gesellschaften wählen. Erst einige Tage später legte er ein langjähriges Prozessmandat für den ehemaligen Verwaltungsratspräsidenten derselben Gesellschaften nieder, welcher von einer Minderheitsaktionärin wegen behaupteter Verletzung seiner Sorgfalts- und Treuepflicht auf Leistung von Schadenersatz an die Gesellschaften verklagt wurde.] Der Beschwerdeführer legte sein anwaltliches Mandat zur Vertretung des ehemaligen Verwaltungsratspräsidenten erst nach seiner eigenen Wahl als neuer Verwaltungsratspräsident nieder (E. 4). Angesichts der im Raum stehenden Vorwürfe gegen den ehemaligen Verwaltungsratspräsidenten, das Gesellschaftsvermögen durch pflichtwidrige Geschäftsführung geschädigt zu haben, bestand ein handfestes Risiko, dass sich der Beschwerdeführer innerhalb der Verwaltungsräte an der Durchsetzung entsprechender Schadenersatzforderungen hätte beteiligen müssen. Dies wäre direkt mit seinen Pflichten als Rechtsvertreter zur Abwehr solcher Ansprüche kollidiert, weshalb der Beschwerdeführer gegen Art. 12 lit. c BGFA versties. Offengelassen, ob die konkrete Gefahr eines Interessenkonflikts bereits mit der Kandidatur des Beschwerdeführers als neuer Verwaltungsratspräsident bestand (E. 5). Aufgrund der zeitlich unbeschränkten Natur der anwaltlichen Treuepflicht bestand der Interessenkonflikt auch über die Mandatsniederlegung hinaus (E. 6). Eine Rechtfertigung mittels Einwilligung des damaligen Klienten fällt aufgrund der Gegensätzlichkeit der Interessenlagen ausser Betracht (E. 7). Abweisung.

Erwägungen

E. 8.1

Art. 17 Abs. 1 BGFA sieht für Verletzungen der Berufspflichten verschiedene Disziplinar massnahmen vor. Geordnet nach der Schwere und beginnend mit der mildesten sind dies die Verwarnung, der Verweis, die Busse bis zu Fr. 20'000.-, das befristete und das dauernde Berufsausübungsverbot. Die Disziplinierung des fehlbaren Anwalts bzw. der fehlbaren Anwältin hat sich grundsätzlich an den Umständen des Einzelfalls auszurichten. Bei der Wahl der Disziplinar massnahme sind insbesondere die Schwere der Berufsregelverletzung, das Mass des Verschuldens sowie das berufliche bzw. disziplinarische Vorleben der betroffenen Person zu berücksichtigen. Der Einsicht und der Reue der bzw. des Fehlbaren kann ebenfalls Bedeutung beigemessen werden (Brunner/Henn/Kriesi, S. 251 Rz. 50). Anders als im Strafrecht ist bei der Wahl der Disziplinar massnahme nicht primär das Verschulden massgebend, vielmehr ist die Massnahme zu wählen, die zur Verhinderung weiterer Berufspflichtverletzung am besten geeignet erscheint (Fellmann, Anwaltsrecht, Rz. 744). Eine Verwarnung findet bei

leichtesten und einmaligen Pflichtverletzungen Anwendung; ein Verweis wird bei leichteren Verletzungen oder in Fällen ausgesprochen, die sich an der Grenze zu mittelschweren Fällen befinden, sowie bei einer wiederholten leichten Verletzung oder mehrfachen leichten Verstössen. Eine Busse liegt im "Mittelfeld" der disziplinarischen Sanktionen (zum Ganzen sowie zum Nachfolgenden: VGr, 24. August 2023, VB.2022.00461, E. 7.1 f.; 24. November 2022, VB.2022.00235, E. 5.1 f., je mit Hinweisen).

E. 8.2

Der Aufsichtskommission steht bei der Ausfällung der konkreten Sanktion ein weites Ermessen zu, das sie pflichtgemäss auszuüben hat. Die gewählte Massnahme muss zu Art und Schwere der begangenen Pflichtwidrigkeit in einem angemessenen Verhältnis stehen und darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um den Schutz des rechtsuchenden Publikums zu gewährleisten und Störungen des geordneten Gangs der Rechtspflege zu verhindern (BGE 106 Ia 100 E. 13c; vgl. BGr, 7. Dezember 2009, E. 3.2 mit Hinweisen). Das Verwaltungsgericht überprüft diese Ermessensausübung nicht frei, sondern lediglich auf Rechtsverletzungen (einschliesslich Ermessensmissbrauch, Ermessensüberschreitung und Ermessensunterschreitung; § 50 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 lit. a und b VRG; Marco Donatsch in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG] Kommentar VRG, § 50 N. 25 ff.; zum Ganzen VGr, 24. August 2023, VB.2022.00461, E. 7.2; 10. Februar 2022, VB.2021.00720, E. 5.2 f.).

E. 8.3

Dass die Beschwerdegegnerin vorliegend Anlass zur Anordnung einer Disziplinar-massnahme sah und den Beschwerdeführer unter Berücksichtigung seines bloss leichten Verschuldens mit einem Verweis sanktionierte, ist mit Blick auf die grundlegenden Bedeutung des Verbots von Interessenkonflikten, den direkten Interessengegensatz zwischen den Gesellschaften und F in Bezug auf die geltend gemachten Haftungsansprüche sowie das mehrjährige Mandatsverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und Letzterem nicht rechtsverletzend. Der Beschwerdeführer begründet seine diesbezügliche Rüge über die pauschale Bestreitung einer Berufsregelverletzung hinaus nicht näher, weshalb sich seine Beschwerde auch in diesem Punkt als unbegründet erweist.

E. 9

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung steht ihm mangels Obsiegens nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.